



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verkehrssicherungspflicht an Badeseen und Naturbädern

Kleine Anfrage - **KA 7/3516**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Urteil des BGH (III ZR 60/16) und die Äußerung des Kommunalen Schadensausgleichs in der Presse zur notwendigen Aufsichtspflicht von Kommunen bei Badestellen mit Anlagen haben zu Nachfragen von Kommunalpolitikern geführt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen an einem Badensee oder Naturbad begründen eine Aufsichtspflicht für die Kommunen?

Der Umfang der sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Aufsichtspflichten an Badegewässern ist nicht gesetzlich geregelt, sondern durch die Rechtsprechung geprägt, und hängt daher stets von einer Einzelfallbetrachtung ab.

Im Streitfall ziehen die Gerichte zur Konkretisierung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auch einschlägige private Regelwerke heran, wie z. B. die Empfehlungen der Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfdB). Nach der Richtlinie R 94.13 des DGfdB „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“ sind Badestellen jederzeit frei zugängliche Wasserflächen eines Badegewässers ohne Sprungeinrichtungen,

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 10.03.2020)

Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser sowie die angrenzenden Landflächen. Nach dieser Richtlinie besteht zwar eine Verkehrssicherungspflicht, deren Umfang näher beschrieben wird, aber keine Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Badebetriebs an Badestellen. Ein Naturbad ist gemäß der Richtlinie R 94.12 des DGfDB „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs“ eine eindeutig begrenzte Anlage, die über eine zum Baden geeignete und abgegrenzte Wasserfläche verfügt und bädertypische Anlagen wie beispielsweise Umkleiden, Duschen, Stege, Rutschen aufweist. Im Gegensatz zur Badestelle ist das Naturbad nicht frei zugänglich, sondern der Zutritt reglementiert. Hier sind nach der Richtlinie die Anforderungen an die laufenden Kontrollen für die tägliche Freigabe und Aufsicht höher und gleichen den Anforderungen bei öffentlichen Bädern.

Daneben sind für die Kommunen in Sachsen-Anhalt bei der Einschätzung der Anforderungen an eine Badeaufsicht an Badestellen und Naturbädern die Empfehlungen des Kommunalen Schadensausgleichs der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA) „Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder“ (<https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>) von Bedeutung.

2. Welche behördliche Stelle oder welche Stelle des kommunalen Versicherers klassifiziert anhand der baulichen Anlagen vor Ort eine gegebene Badenutzung als „Badestelle ohne Aufsicht“ oder als „Naturbad“?

Der Begriff des Naturbades ist ebenso wie der Begriff der Badestelle weder ein gesetzlich noch ein einheitlich definierter Fachbegriff. Auch das Urteil des Bundesgerichtshofes (III ZR 60/16) vom 23. November 2017 bietet keine nähere Begriffsbestimmung.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) vom 13. Dezember 2007 definiert als Badegewässer jeden Abschnitt eines Oberflächengewässers, bei dem die unteren Gesundheitsbehörden mit einer großen Zahl von Badenden rechnen und für den sie kein dauerhaftes Badeverbot erlassen haben oder nicht auf Dauer vom Baden abraten. Die für Sachsen-Anhalt geltende Badegewässerverordnung enthält jedoch keine Definition, was eine Badestelle oder ein Naturbad ist, und wie sie voneinander abzugrenzen sind.

Verkehrssicherungspflichtrelevante Definitionen für die Begrifflichkeiten der Badestelle und des Naturbades haben lediglich private Organisationen entwickelt, wie die DGfDB und die kommunalen Haftpflichtversicherer, so auch der KSA. Auf die Antwort auf Frage 1 wird insofern verwiesen.

3. Für welche Badeseen und Naturbäder in Sachsen-Anhalt besteht für die Kommunen eine Aufsichtspflicht?

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenständig, ob und welche Badestrände an welchen Gewässern als Badestelle oder Naturbad betrieben werden. Soweit Kommunen Selbstver-

waltungsangelegenheiten wahrnehmen, lässt sich eine verbindliche Abforderung von Informationen bei den Kommunen im Rahmen der Rechtsaufsicht auf der Grundlage des Unterrichtsrechts nach § 145 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) nur begründen, soweit einzelfallbezogene Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder eine bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen, die das geltend gemachte Informationsbedürfnis objektiv nachvollziehbar erscheinen lassen. Im Hinblick auf Fragestellung sind derartige Anhaltspunkte nicht gegeben.

4. Welche kommunalen Aufsichtsbehörden sind für die Ordnung und Sicherheit der Badestellen zuständig?

Für die konkrete Beurteilung der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeiten für die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit an Badegewässern ist entscheidend, wie die Kommune den Verkehr für den Badebetrieb eröffnet hat. Die Zuständigkeit bestimmt sich insoweit maßgebend nach dem zu überwachenden Aufgabenbereich in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Badegelegenheit im Einzelfall. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 29 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für Regelungen des Gemeingebrauchs und die unteren Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte nach der Badegewässerverordnung für die Überwachung der Wasserqualität zuständig sind.

5. Wann sind Beschilderungen „Badestelle ohne Aufsicht“ und „Baden im Gewässer auf eigene Gefahr“ zwingend?

Der Landesregierung sind keine gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung von Hinweistafeln oder Warnschildern an Badegewässern bekannt.

6. Ist die Gemeinde in der Haftung, wenn als Bootsanlegestege mit umlaufendem Geländer, entsprechender Beschilderung und Aufstiegstreppe genehmigte und gebaute Anlagen, und unbefugter Weise als Sprungeinrichtung von Badenden genutzt werden?

7. Ist die Gemeinde in der Haftung, wenn an Bootsanlegestegen umlaufende Geländer und entsprechende Beschilderungen zum Verbot der unbefugten Nutzung als Sprungeinrichtung fehlen?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Eine zivilrechtliche Haftung nach den §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nach geltendem Recht nur begründet, wenn dem Schädiger tatsächlich ein schuldhafter Pflichtenverstoß zur Last fällt, der zu einem Schaden des Geschädigten geführt hat. Ob und inwieweit ein dem Geschädigten entstandener Schaden gerade auf der Pflichtverletzung des Schädigers beruht, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und kann insoweit von der Landesregierung nicht abschließend beantwortet werden.

- 8. Besteht bei den Anlagen am See eine regelmäßige technische-bauliche Vor-Ort-Prüfung durch ein TÜV-Unternehmen oder ähnlicher Organisationen, um dem kommunalen Versicherungsschutz Rechnung zu tragen und gibt es ggf. die Rückbauverpflichtung von genehmigten Anlagen?**

Der Landesregierung sind keine gesetzlichen Vorgaben im Sinne der Fragestellung bekannt. Die Kommunen können im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenständig entscheiden, welche Möglichkeiten sie nutzen, um ihre Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Somit sind auch die Entscheidungen, ob und wie sie ein Sicherheitskonzept individuell bezogen auf die konkrete örtliche Badegelegenheit erarbeiten und umsetzen, vom kommunalverfassungsrechtlich geschützten Recht auf Selbstverwaltung umfasst.

- 9. Können sich die Verwaltung und der Bürgermeister mit der Inanspruchnahme der Beratung und Einschätzung der Anlagen vor Ort durch den kommunalen Versicherer vor der Haftung im Schadensfall absichern?**

Im Hinblick auf eine Schadenshaftung im Innenverhältnis ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bürgermeister und die Beschäftigten der Verwaltung mit der Beachtung der Empfehlungen des kommunalen Versicherers ihren Amtspflichten gerecht werden und sich insoweit keinen Haftungsansprüchen aussetzen. Ob und inwieweit das jedoch im Außenverhältnis eine Kommune von einer Haftung im Schadensfall befreit, ist im Streitfall unter Berücksichtigung des Einzelfalls allein durch die Gerichte zu entscheiden.

- 10. Kann der ehrenamtliche Gemeinderat sich per Beschluss aus der Haftung entlassen, wenn er die Verwaltung auffordert, alle verkehrssichernden Maßnahmen an den Anlagen am See zu treffen und das haushaltrechtlich absichert?**

- 11. Wann ist der ehrenamtliche Gemeinderat im Schadensfall in der Mithaftung?**

Die Fragen 10 und 11 werden zusammenhängend beantwortet.

Eine etwaige Schadenshaftung im Innenverhältnis richtet sich nach § 34 Abs. 1 KVG LSA. Verletzt ein zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufener vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er nach dieser Vorschrift der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Kommune nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Zu den Pflichten ehrenamtlich Tätiger gehört nach § 32 Abs. 1 KVG LSA die uneigennützig und verantwortungsbewusste Führung der Geschäfte. Die Pflicht zur verantwortungsbewussten Führung der Geschäfte konkretisiert sich nach den Umständen des Einzelfalls, ohne dass ein für alle denkbaren Konstellationen erforderlicher und ausreichender Beschlussinhalt bestimmt werden kann.

- 12. Gibt es vom Kommunalen Schadensausgleich aktuelle Hinweise für die kommunalen Vertreter?**

Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

13. Unter welchen Umständen verliert die Kommune ihren Versicherungsschutz für erlittene Schäden von Bürgern bei der Nutzung von Badeseen und Naturbädern?

Die Kommunen entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig über den Abschluss von Versicherungen zur Deckung von Sach-, Personen- und Vermögensschäden. Unter welchen Voraussetzungen eine Kommune ihren Versicherungsschutz im Rahmen des von ihr mit einem Versicherer vereinbarten Deckungsschutzvertrages verliert, ist eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen der Kommune und dem Versicherer. Der Landesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor. Die Kommunen unterliegen keiner allgemeinen Berichtspflicht und in Ermangelung von Anhaltspunkten für ein rechtswidriges Verhalten auch keiner Unterrichtungspflicht nach § 145 KVG LSA.